

Zürich, den 30. Juni 2010

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 2010 reichten Dr. Ueli Nagel (Grüne) und Gabriele Kisker (Grüne) folgende Motion, GR Nr. 2010/71, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, entsprechend dem Regionalen Richtplan kommunale Richtplan-Festlegungen zu treffen und dem Gemeinderat für den rechtlichen Schutz der ökologischen Vernetzung in der Stadt Zürich eine Verordnung im Rahmen des Baureglements zu unterbreiten.

Begründung

Seit dem Jahr 2000 ist der Regionale Richtplan mit der Eintragung von Korridoren für die ökologische Vernetzung in Kraft und ebenso lange gelten weite Teile der neuen Bau- und Zonenordnung, welche eine rege Bautätigkeit in der Stadt Zürich ermöglicht. Der (behördenverbindliche!) regionale Richtplan sieht vor, dass auf kommunaler Ebene weitere ökologische Vernetzungen bezeichnet werden können und hält fest, dass über die freiwillige Umsetzung hinaus gehende Anordnungen nur möglich seien, wo dafür spezielle Rechtsgrundlagen vorhanden sind. Die eidgenössische wie die neue kantonale Verfassung sowie die Naturschutzgesetzgebung auf eidgenössischer und kantonalen Stufe müssten eigentlich Grundlage genug für ein solches Unterfangen sein.

Unterdessen wurden bereits mehrere grössere Bauvorhaben in den im Richtplan bezeichneten Korridoren zur ökologischen Vernetzung verwirklicht und dabei teilweise im Rahmen der Baugenehmigungen sogar Naturschutzobjekte aus dem Inventar entlassen, ohne dass ersichtlich wäre, wie die bezeichneten Korridore zur ökologischen Vernetzung geschützt, geschweige denn erweitert werden können.

Es ist höchste Zeit, die Umsetzung der ökologischen Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen, deren vielfacher Wert für die Lebensqualität und das Stadtklima unbestritten ist, auf eine tragfähige und wirksame rechtliche Grundlage zu stellen.

Gemäss Art. 90 GeschO GR wird der Stadtrat mit einer Motion verpflichtet, dem Gemeinderat innert zweier Jahre nach der Überweisung den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten seit Einreichung der Motion schriftlich zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Die vorliegende Motion will den Stadtrat verpflichten, dem Gemeinderat mit einer Weisung kommunale Richtplan-Festlegungen über die ökologische Vernetzung vorzulegen und den Erlass einer entsprechenden Verordnung im Rahmen der Bauordnung zu unterbreiten. Der Gemeinderat ist sowohl für den Erlass kommunaler Richtpläne als auch für Änderungen der Bauordnung zuständig, weshalb das Begehren motionabel ist.

Wie die Motionäre richtig festhalten, sind im regionalen Richtplan 24 behördenverbindliche ökologische Vernetzungskorridore eingetragen. Die Umsetzung, so der Bericht, *«erfolgt im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern. Über die freiwillige Umsetzung hinausgehende Anordnungen sind nur möglich, wo dafür spezielle Rechtsgrundlagen vorhanden sind.»* Der Plan hält fest, dass auf kommunaler Richtplanstufe weitere ökologische Vernetzungen bezeichnet werden können. Auf kommunaler Richtplanstufe wurden diese Möglichkeiten bisher nicht genutzt. Ein kommunaler Richtplan Siedlung und Landschaft besteht bisher nicht, und ob ein solcher in absehbarer Zukunft erarbeitet werden soll, kann erst nach der Umsetzung der gegenwärtig laufenden Richtplanrevision beurteilt werden.

Die Richtplanungen aller Stufen sind behördenverbindlich. Eigentümerverbindlich ist nur die Nutzungsplanung. Es fehlt der Stadt Zürich nach Meinung des Stadtrates nicht an richtplanerischen Vorgaben, sondern an der Durchsetzbarkeit von Vernetzungsprojekten im Einzelfall, also wenn es darum geht, im Interesse der Vernetzung Privateigentum zu beschneiden. Dies erfordert eine klare gesetzliche Grundlage im Planungs- und Baugesetz (PBG). Weder das eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) noch die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV ZH) bilden eine hinreichende gesetzliche Grundlage für tiefer greifende Eingriffe in Privateigentum.

Die kantonale Richtplanung befindet sich im Moment in Überprüfung. Der Stadtrat hat im Januar 2010 im Rahmen der Anhörung zur neuen Richtplanvorlage mehrfach auf die Bedeutung der ökologischen Vernetzung hingewiesen und die Aufnahme von Vorgaben in den Leitlinien beantragt. Immerhin geht auch der Raumplanungsbericht 2009 des Regierungsrates in den Schlussfolgerungen davon aus, im Zentrum der räumlichen Entwicklung stünden *«(...) Erhalt und Förderung einer hohen Lebensqualität sowie attraktiver Siedlungs- und Landschaftsräume»*. Auch die Vernetzung wird im Bericht als Ziel genannt, aber bezogen auf besonders wertvolle Landschaftsteile, also eher Objekte ausserhalb des Siedlungsgebiets. Der Stadtrat hat deshalb beantragt, die ökologische Vernetzung auch innerhalb des Siedlungsgebiets als Ziel zu nennen.

Im Anschluss an die Änderungen des kantonalen Richtplans müssen die regionalen Richtpläne und die kommunalen Nutzungsplanungen entsprechend angepasst werden. Wie umfangreich diese Anpassungen sein werden, kann heute nicht gesagt werden. Der Stadtrat erachtet deshalb den Zeitpunkt für die Ergänzung der Raumplanung mit Bestimmungen zur ökologischen Vernetzung als ungünstig. Er hält es für richtig, die Revision des kantonalen und regionalen Richtplans abzuwarten und erst dann zu entscheiden, welche Massnahmen der ökologischen Vernetzung am effektivsten dienen.

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Stadt schon heute über einige Mittel verfügt, um die ökologische Vernetzung zu fördern, allen voran die Inventare des Naturschutzes (KSO) und der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung (GDP). Auch ökologische Korridore können gemäss § 13 Abs. 2 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung prinzipiell inventarisiert werden. Für schwere Eingriffe in das Grundeigentum genügt diese Verordnungsbestimmung aber nicht, da sie keine genügende

Rechtsgrundlage (z. B. im PBG) hat. Immerhin dienen die Unterschutzstellungen, die gestützt auf §§ 203ff. PBG vorgenommen werden, meistens auch der ökologischen Vernetzung.

Fest steht, dass die Umsetzung von ökologischen Vernetzungskorridoren im Siedlungsraum eine gesetzliche Grundlage im PBG erfordert. Ziel des Stadtrates muss es deshalb in erster Linie sein, eine entsprechende Norm im PBG zu verankern. Dies entspricht auch Art. 18b Abs. 2 NHG, der nicht unmittelbar anwendbar ist, sondern einen Auftrag an die Kantone enthält, für eine Ausführungsgesetzgebung zu sorgen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Stadtrat die Stossrichtung der Motion grundsätzlich positiv beurteilt. Da aber einerseits die Revision der Richtplanung abzuwarten ist und andererseits in erster Linie eine gesetzliche Grundlage im PBG geschaffen werden muss, hält der Stadtrat die Motion gegenwärtig für nicht erfüllbar. Beide Vorhaben benötigen auf jeden Fall mehr als zwei Jahre. Der Stadtrat ist jedoch bereit, das Begehren als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy